



Zahl: 640-4/A/1706/2023
Schwaz, den 31.05.2023
Ing. M/bl

Betreff: Stadtgebiet – Sanierung von Wasserrohrbrüchen – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Andreas Moser – 0676/83697-738
Bauführer: Herr Martin Pachler – 0676/83697-725

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Stadtgebiet durch die Stadtwerke Schwaz GmbH, Hermine-Berghofer-Straße 31, 6130 Schwaz, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 05.06.2023 bis 07.06.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

- 1. Ernst-Knapp-Straße – Sanierung eines Wasserrohrbruches in Höhe Haus Nr. 16:**
Für die Behebung eines Wasserrohrbruches im Gehsteigbereich der Ernst-Knapp-Straße vor dem Haus Nr. 16 ist es erforderlich, die Ernst-Knapp-Straße im Kreuzungsbereich mit der Lergetporerstraße geringfügig einzuengen. Die Benutzung der beiden Wegeverbindungen, nämlich der Ernst-Knapp-Straße und der Lergetporerstraße ist während der Durchführung der Sanierungsarbeiten jederzeit möglich. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Die Benutzung des Gehsteiges ist für Fußgänger jederzeit zu ermöglichen.
- 2. Unteres Ried – Sanierung eines Wasserrohrbruches vor Haus Nr. 6c (Fink):**
Für die Sanierung des Wasserrohrbruches im Bereich Unteres Ried Haus Nr. 6c ist es erforderlich, die Wegeverbindung zwischen dem Anwesen Thomas Danler und dem Anwesen Kogler für den gesamten Verkehr zu sperren. Im Kreuzungsbereich Rotholzer Landesstraße/Unteres Ried ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und im Kreuzungsbereich Unteres Ried/Unteres Ried (Sieberer Bauer) das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
- 3. Alois-Norer-Straße – Sanierung eines Wasserrohrbruches vor dem Haus Nr. 5:**
Für die Behebung eines Wasserrohrbruches in der Alois-Norer-Straße in Höhe des Hauses Nr. 5 ist es erforderlich, die Alois-Norer-Straße einspurig zu führen. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Die vorhandenen Parkplätze auf der westlichen Straßenseite sind durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 für die Benutzung für den Individualverkehr freizuhalten. Als weitere begleitende Maßnahme sind die Absperrpoller aus der Alois-Norer-Straße in Richtung Freiheitssiedlung befristet zu entfernen.

4. Allgemeines:

Von den Stadtwerken Schwaz bzw. der Stadtgemeinde Schwaz wird der ausführenden Unternehmung auf Dauer der Bauarbeiten ein Behelf für Beschilderungen überlassen. An diesen ist im oberen Teil ein allgemeiner Hinweis für die beabsichtigten Bauarbeiten anzubringen. Im unteren Bereich ist von der ausführenden Firma über aktuelle Entwicklungen bei der Bauausführung, nämlich beabsichtigte Änderungen von verkehrsregelnden Maßnahmen (Sperrungen, Umleitungen, etc.) zumindest 48 Stunden vor der geplanten verkehrlichen Maßnahme zu informieren. Diese Steher sind mehrmalig im Bereich der Baustelle aufzustellen. Die Beschilderung mit den allgemeinen Hinweisen hat jederzeit vor Ort aufgestellt zu sein. Der verantwortliche Bauleiter bzw. Polier ist dafür verantwortlich, dass die Informationen rechtzeitig und auf den Ablauf der Bauausführung abgestimmt erfolgen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



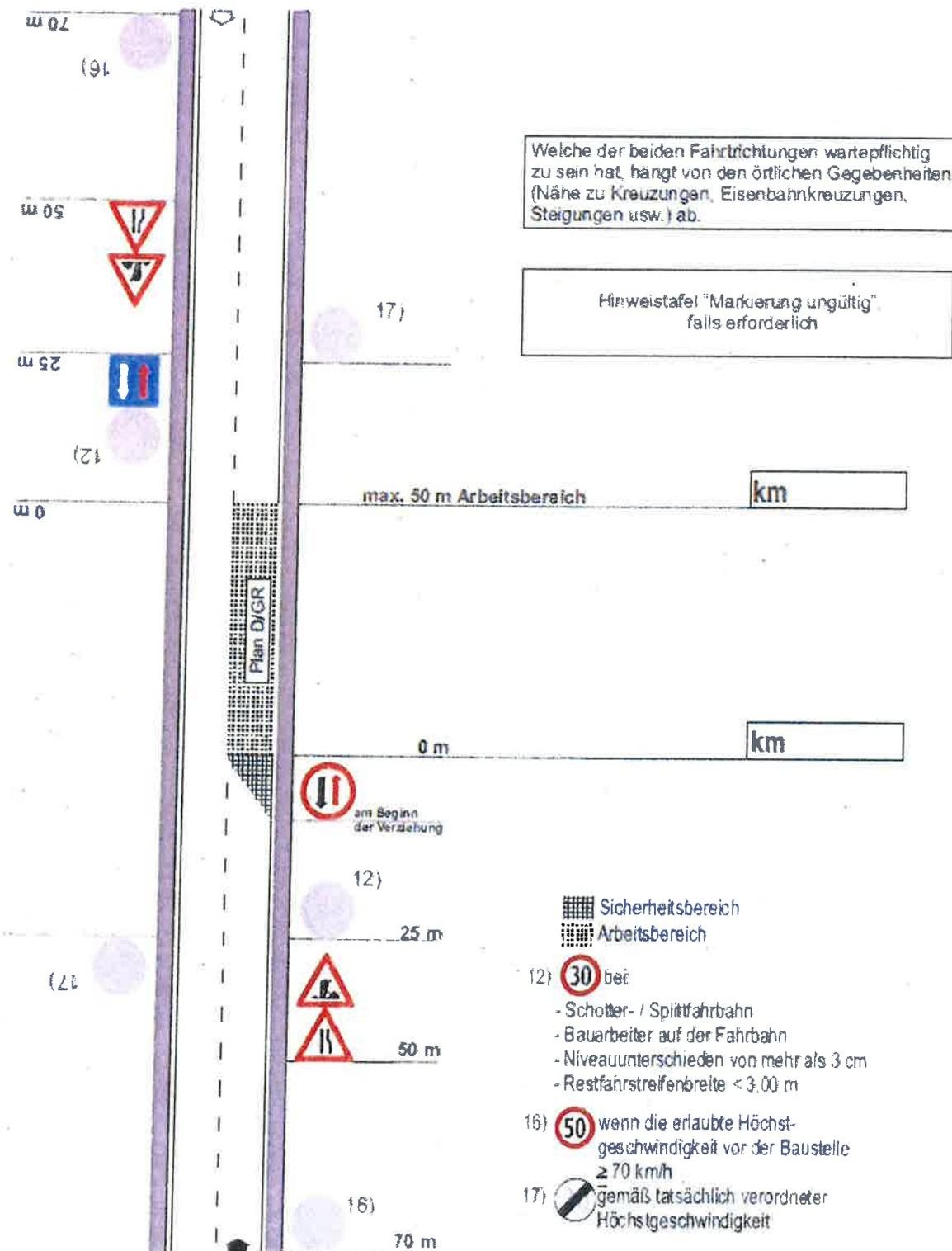
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Stadtwerke Schwaz GmbH, Hermine-Berghofer-Straße 31, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017